



FLENSBURGER STADION

BETRIEBSGEMEINSCHAFT

Haus- und Platzordnung

für das Flensburger Stadion und seine Einrichtungen

Diese Haus- und Platzordnung wird durch die Betriebsgemeinschaft Flensburger Stadion e. V. (BFS), vertreten durch den Vorstand, erlassen.

I. Geltungsbereich

- 1.) Diese Ordnung umfasst folgenden Geltungsbereich:

das gesamte Stadiongelände, insbesondere
 - a) alle Zufahrten / -wege zum und von den Stadiongebäuden und Sportplätzen,
 - b) das Stadiongebäude einschließlich aller Räumlichkeiten in dem Gebäude,
 - c) sämtliche Sportanlagen und -plätze und
 - d) sämtliche Leichtathletikeinrichtungen.
- 2.) Die Ordnung dient der Abwicklung einer geordneten und sicheren Nutzung der Sportanlage Flensburger Stadion mit dessen dazu gehörenden Einrichtungen.
- 3.) Alle Sportlerinnen und Sportler, Betreuerinnen und Betreuer sowie sämtliche Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung zu beachten und erkennen sie mit dem Zutritt zum Stadiongelände als verbindlich an.

II. Aufenthalt und Verhalten auf dem Stadiongelände

- 1.) Mit Betreten der Anlage ist auf eine pflegliche und zweckmäßige Behandlung aller Einrichtungen und Gerätschaften zu achten.
- 2.) Die Sportanlagen sind nur mit geeignetem Material zu nutzen. Auf der Laufbahn ist es nicht gestattet, mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollern, Scootern, Rollschuhen oder sonstigen Gefährten zu fahren und zu nutzen, solange dies nicht mit der BFS abgestimmt ist.
- 3.) Gruppen ab 5 Personen ist die Nutzung nur nach vorheriger Anmeldung bei und Zustimmung durch den Vorstand der BFS (per Mail: organisation@flensburgerstadion.de) erlaubt. Für derartige Nutzungen gelten die weiteren Vorschriften der

BFS, insbesondere die „Entgeltordnung für die Nutzung des Flensburger Stadions und seiner Einrichtungen“ in dem jeweils geltenden Stand.

- 4.) Das Mitbringen von Tieren ist innerhalb des Stadiongebäudes nicht gestattet. Auf der gesamten Stadionanlage müssen Hunde angeleint sein. Ein Freilauf von Hunden auf den Sportflächen ist nicht gestattet.
- 5.) Das unbefugte Betreten des Betriebshofs, Werkstätten, Lagerflächen o. ä. ist nicht gestattet.

III. Aufenthalt und Verhalten im Gebäude

- 1.) Die zu nutzenden Räumlichkeiten, z. B. Besprechungsräume pp., sind pfleglich zu behandeln. Sie sind in dem Zustand wieder zu verlassen, in dem sie sich bei Betreten befunden haben.
- 2.) Im gesamten Stadiongebäude gilt ein uneingeschränktes Rauch- und Alkoholverbot. Dies gilt auch und insbesondere für die Umkleidetrakte und ihre Zugänge.
- 3.) Abfälle sind in den aufgestellten Behältern und Körben zu entsorgen.
- 4.) Die Umkleidetrakte sind nur mit gesäubertem Schuhzeug zu betreten. Fußballschuhe sind nach dem Training, in Pausen oder nach Spielen vor Betreten des Gebäudes zu reinigen.
- 5.) Es ist untersagt, Sportschuhe unter den Duschen oder in Waschbecken zu reinigen.
- 6.) Vor Verlassen der Kabinen sind Duschen und Wasserhähne abzdrehen, Fenster zu schließen und grober Dreck zu entfernen. Zu diesem Zweck hängen in den Umkleidekabinen Besen und Schaufeln.
- 7.) Werden diese Vorschriften nicht beachtet, werden den Nutzerinnen und Nutzern, ggf. den Vereinen die Mehrkosten für Wasserverbrauch und Reinigung in Rechnung gestellt.
- 8.) Die Außentüren zum Gebäude sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

IV. Verhalten der Vereine

- 1.) Räumlichkeiten, die den Vereinen zur alleinigen Nutzung zugeteilt sind (Ball- und Geräteräume) sind pfleglich und ordentlich zu unterhalten.
- 2.) Für die hierfür ausgehändigten Schlüssel haften die Vereine.

- 3.) Überlassene Geräte und Tore sind vor der Benutzung auf Ihre Sicherheit zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich den Platzwarten zu melden. Defekte bzw. nicht ordnungsgemäß gesicherte Geräte und Tore dürfen nicht benutzt werden.
- 4.) Geräte und Tore sind nach der Nutzung wieder an den ursprünglichen Ort zurückzubringen. Anzuschließende Tore sind nach jedem Training an dem vorgesehenen Ort anzuschließen und die Schlüssel anschließend wieder abzugeben.
- 5.) Bei der Nutzung entstandene Schäden an Geräten, Toren, Plätzen und in den Kabinen sind der BFS (Vorstand und / oder Platzwart) unverzüglich anzuzeigen.
- 6.) Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Verein für den entstandenen Schaden. Nach der Kabinennutzung sind diese zu verschließen und die Schlüssel in den dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

V. Hausrecht

- 1.) Das Hausrecht auf dem gesamten Stadionanlage nebst Gebäuden wird vom Vorstand der BFS, in dessen Vertretung durch den Platzwart oder dessen Vertreter ausgeübt. Seinen Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten.
- 2.) Bei Abwesenheit des Platzwartes oder dessen Vertretern sind die verantwortlichen Trainer/Betreuer/Vorstände der Mitgliedsvereine, die im Trainings- oder Spielbetrieb die Aufsicht / Verantwortung haben bzw. eine Veranstaltung durchführen, berechtigt das Hausrecht durchzusetzen.
- 3.) Bei größeren Veranstaltungen sind ebenfalls die Ausrichter und die von diesem eingesetzten Ordner zur Erteilung von Anordnungen und Weisungen im Rahmen des Hausrechts berechtigt und in Absprache mit der BFS verpflichtet.
- 4.) Der Platzwart ist befugt, Personen von dem gesamten Stadiongelände zu verweisen oder ihnen das Betreten zu verwehren, wenn sie die sichere und geordnete Nutzung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Verwarnung gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen.
- 5.) Über die Verhängung eines Hausverbots entscheidet der Vorstand der BFS.

VI. Inkrafttreten der Haus- und Platzordnung

- 1.) Diese Haus- und Platzordnung tritt am 10.10.2023 in Kraft.